
VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFSAUSBILDUNG NEBST RAHMENLEHRPLAN

Kosmetiker/Kosmetikerin

vom 9. Januar 2002
nebst Rahmenlehrplan

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 417 vom 24. Januar 2002) nebst Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Dezember 2001, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 210 vom 12. November 2002)

Inhalt

§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	3
§ 2	Ausbildungsdauer	3
§ 3	Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung	3
§ 4	Ausbildungsberufsbild	3
§ 5	Ausbildungsrahmenplan	4
§ 6	Ausbildungsplan	4
§ 7	Berichtsheft	4
§ 8	Zwischenprüfung	5
§ 9	Abschlussprüfung	5
§ 10	Inkrafttreten	7
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin		
	Anlage (zu § 5)	8
	Rahmenlehrplan	15

wbv Publikation

ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG

Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

Website: wbv.de/berufenet

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin

Vom 9. Januar 2002

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 417 vom 24. Januar 2002)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. 1 S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. 1 S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in:

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12,
2. von den Vertragsparteien festzulegende Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 im Umfang von insgesamt zwölf Wochen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Bedienen von Apparaten und Instrumenten,
6. Verkauf und Warenwirtschaft,
7. Kundengespräche und Kundenbetreuung,
8. Beurteilen und Reinigen der Haut,

9. Pflegende Kosmetik,
10. Dekorative Kosmetik,
11. Kosmetische Massagen,
12. Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung,
13. Wahlqualifikationseinheiten im Umfang von zwölf Wochen aus der Auswahlliste gemäß Absatz 2.

(2) Die Auswahlliste umfasst folgende Wahlqualifikationseinheiten:

1. Permanente Haarentfernung,
2. Hydrotherapie,
3. Visagismus,
4. Permanentes Make-up,
5. Nagelmodellage,
6. Spezielle Fußpflege,
7. Manuelle Lyphdrainage im kosmetischen Bereich.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeiten planen, durchführen und beurteilen sowie Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenorientierung berücksichtigen kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Durchführen einer Arbeit, die die Gebiete der dekorativen Kosmetik, der Körperpflege und der Handpflege unter Berücksichtigung des individuellen Hauttyps und der individuellen Hauterscheinung umfasst.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe selbstständig, kundenorientiert und wirtschaftlich planen und durchführen, Kundenberatung durchführen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse beurteilen und dokumentieren sowie qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen sowie die relevanten fachlichen Hintergründe seiner Arbeit aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Durchführen einer Behandlung, die kosmetische Massagen, pflegende Kosmetik sowie dekorative Kosmetik unter Berücksichtigung des individuellen Hautzustandes umfasst.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung soll in den Prüfungsbereichen kosmetische Behandlung, Verkauf und Warenwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es

kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich kosmetische Behandlung:
 - 1.1 Einsatz von Geräten, Apparaten und Arbeitsmitteln,
 - 1.2 Arbeitsplanung und Arbeitstechniken, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene und Umweltschutz,
 - 1.3 kosmetische Produkte und Verwendungsmöglichkeiten;
2. im Prüfungsbereich Verkauf und Warenwirtschaft:
 - 2.1 Bedarfsermittlung, Einkauf, Lagerhaltung,
 - 2.2 Wareneinsatz und Kalkulation;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich kosmetische Behandlung | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Verkauf und Warenwirtschaft | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich kosmetische Behandlung | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Verkauf und Warenwirtschaft | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich kosmetische Behandlung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 2002

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie**

In Vertretung

Tacke

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin

Abschnitt 1: Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Dienstleistung und Verkauf erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) berufsbezogene Hygienebestimmungen und -vorschriften beachten 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		f) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen beachten und anwenden g) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit einhalten				
1.4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
1.5	Bedienen von Apparaten und Instrumenten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Apparate und Instrumente unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung auswählen, bedienen und einsetzen				2
		b) Reinigungs-, Desinfektions-, Sterilisations- und Pflegemittel insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und der Belange des Umweltschutzes auswählen und einsetzen c) Apparate und Instrumente desinfizieren, reinigen, sterilisieren und pflegen d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen organisieren und sauber halten	8			
1.6	Verkauf und Warenwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) betriebliches Dienstleistungsangebot beschreiben b) Waren und Dienstleistungen in ihrer Wirkungsweise unterscheiden, präsentieren und verkaufen c) betriebliche Arbeits- und Organisationssysteme, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan handhaben	6			
		d) Preise kalkulieren und auszeichnen e) Waren und Material bestellen, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen			6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1.7	Kundengespräche und Kundenbetreuung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Kunden empfangen und Kundenwünsche ermitteln b) Regeln des Datenschutzes beachten	4			
		c) Kunden unter Berücksichtigung des Warenangebotes, der betrieblichen Serviceleistungen sowie Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe beraten d) kundenorientierte Gespräche unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsprofils und kundenpsychologischer Grundsätze bei Behandlung, Beratung und Verkauf planen, führen und nachbereiten e) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten				10
1.8	Beurteilen und Reinigen der Haut (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen	4			
		b) Hautreinigungs- und -pflegemittel auswählen und nach Behandlungsplan dosieren c) Hautzonen mit verschiedenen Methoden reinigen	6			
		d) Individuellen Behandlungsplan, insbesondere unter Berücksichtigung der Hautverträglichkeit erstellen		7		
		e) Hautveränderungen erkennen sowie kosmetisch zu behandelnde Hautveränderungen bestimmen und entfernen				8
1.9	Pflegerische Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Pflegemittel für unterschiedliche Körperzonen, insbesondere für Gesicht, Hände, Nacken und Füße auswählen und nach Behandlungsplan anwenden		5		
		b) Methoden der Haarentfernung unterscheiden c) nicht permanente Haarentfernungsmethoden auswählen und anwenden	4			
		d) Aromen und Düfte zur Unterstützung kosmetischer Angebote und Maßnahmen einsetzen			4	
		Pflege und Behandlung des Gesichtes und des Körpers e) Verfahren und Techniken zur Gesichts- und Körperpflege auswählen und anwenden			4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		f) Packungen, Dampfbäder, Masken und Kompressen unter Beachtung möglicher Unverträglichkeitsreaktionen anfertigen, auftragen; Nachbehandlungen durchführen g) Methoden der Heliotherapie in ihrer Anwendungs- und Wirkungsweise unterscheiden h) betriebsübliche Verfahren der Heliotherapie anwenden		6		
		Handpflege i) Zustand der Fingernägel beurteilen k) Verfahren und Techniken zur Hand- und Nagelpflege auswählen und anwenden l) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten	6			
		m) Haut- und Nagelveränderungen behandeln n) Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen und Tamponieren beheben			3	
		Fußpflege o) Zustand der Zehennägel beurteilen p) Verfahren und Techniken zur Fuß- und Nagelpflege auswählen und anwenden q) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten		6		
		r) vorbeugende Maßnahmen, insbesondere gegen Mykose planen und durchführen s) Haut- und Nagelveränderungen behandeln t) Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen, Tamponieren beheben			4	
1.10	Dekorative Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Farb- und Typberatung unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der Kundentypologie und aktueller Trends durchführen		2		
		b) Verfahren, Techniken und Arbeitsmaterialien zur dekorativen Gestaltung der Haut und der Nägel auswählen und anwenden c) Wimpern und Augenbrauen unter Anwendung verschiedener Techniken, insbesondere durch Formen und Färben gestalten	8			
		d) künstliche Wimpern auswählen und anbringen e) Präparate zur Camouflage auswählen und anwenden				4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.11	Kosmetische Massagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Befunderhebung durchführen und Massageplan aufstellen b) Mittel und Wirkstoffe zur kosmetischen Massage unterscheiden und anwenden c) Massagearten unterscheiden d) manuelle Massagen zur Reinigung, Durchblutungsförderung, Muskellockerung und zur Entspannung unter Berücksichtigung möglicher Kontraindikationen durchführen e) Techniken der manuellen Lymphdrainage unterscheiden f) apparativ unterstützte Massagen, insbesondere unter Einsatz von Reizstrom und mechanischen Hilfsmitteln durchführen			16
1.12	Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Auswirkungen des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens auf den Hautzustand unterscheiden	6		
		b) Empfehlungen zu gesunden Ernährungs- und Lebensweisen unterbreiten c) Bewegungs-, Haltungs- und Entspannungsübungen vorschlagen		5	

Abschnitt II: Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
2.1	Permanente Haarentfernung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) Apparate und Instrumente zur permanenten Haarentfernung in ihrer Funktionsweise unterscheiden b) Wirkungen und Risiken der permanenten Haarentfernung unterscheiden und bewerten c) permanente Haarentfernung durchführen d) Ergebnis der permanenten Haarentfernung kontrollieren; Nachbehandlung durchführen				12
2.2	Hydrotherapie (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Apparate und Instrumente zur Hydrotherapie in ihrer Funktionsweise unterscheiden b) Methoden und Wirkung hydrotherapeutischer Maßnahmen unterscheiden und mögliche Unverträglichkeiten erkennen c) Hydrotherapeutische Reizanwendungen in unterschiedlichen Temperaturbereichen anwenden				6
2.3	Visagismus (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Einsatzmöglichkeiten und Methoden der Gesichtsgestaltung unterscheiden b) Techniken, Hilfsmittel und Präparate typ- und situationsgerecht auswählen c) Maßnahmen der Gesichtsgestaltung durchführen				6
2.4	Permanentes Make-up (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	a) Einsatzmöglichkeiten und Techniken des permanenten Make-ups unterscheiden b) Hilfsmittel und Präparate typgerecht auswählen und einsetzen c) über die Wirkung der Maßnahme aufklären und beraten d) Ergebnis des permanenten Make-ups kontrollieren und bewerten; Nachbehandlung durchführen				12
2.5	Nagelmodellage (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)	a) Einsatzbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der Nagelmodellage unterscheiden b) Präparate, Materialien und Techniken zur Nagelmodellage auswählen c) künstliche Nägel anbringen, formen und gestalten				6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2.6	Spezielle Fußpflege (§ 4. Abs. 2 Nr. 6)	a) krankhafte Veränderungen ermitteln und bei der Durchführung fußpflegerischer Maßnahmen berücksichtigen b) Maßnahmen zur Vorbeugung von Zehenfehlstellungen beherrschen und anwenden c) Nagelfehlstellungen unter Einsatz mechanischer Hilfsmittel beheben			12
2.7	Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)	a) Indikationen und Kontraindikationen feststellen und im Kundengespräch erläutern b) Massagebereiche festlegen und Massageplan aufstellen c) Techniken der manuellen Lymphdrainage anwenden			12

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Dezember 2001)

Teil 1:

Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin vom 9. Januar 2002 (BGBl. 1 S. 417) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Der vorliegende Rahmenlehrplan geht von folgenden Annahmen aus:

Kosmetiker und Kosmetikerinnen haben einen unmittelbaren Kontakt zu ihren Kunden. Um eine Kundenbeziehung aufzubauen und zu pflegen benötigen sie einerseits Fachkenntnisse – insbesondere der Anatomie/Physiologie, Dermatologie, Chemie, Physik und Psychologie – und andererseits eine hohe Sozialkompetenz, die sie befähigt, behutsam und einfühlsam mit den Kunden umzugehen und Vertrauen aufzubauen. Der Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit und der Vermittlung ethischer Wertvorstellungen ist daher neben den fachlichen Inhalten in allen Lernfeldern genügend Raum zu geben.

Die allgemeinen fachlichen Grundlagen der Kosmetik sind ebenso wie die speziellen Inhalte der Wahlqualifikationsseinheiten den einzelnen Lernfeldern zugeordnet.

Die Wahlqualifikationen finden sich insbesondere in folgenden Lernfeldern:

Lernfeld 4: Nagelmodellage

Lernfeld 8: Spezielle Fußpflege

Lernfeld 11: Permanente Haarentfernung
 Hydrotherapie
 Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich

Lernfeld 12: Visagismus
 Permanentes Make-up

Zum Aufgabenbereich des Kosmetikers/der Kosmetikerin gehört auch die selbstständige Beschaffung und Strukturierung von Informationen mit Hilfe moderner Medien. Dies bedingt das Verstehen fremdsprachiger Fachbegriffe. Sowohl Kenntnisse der Datenverarbeitung als auch einer Fremdsprache sind daher integrativ zu vermitteln. Die fremdsprachigen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

Kosmetiker und Kosmetikerinnen arbeiten am gesunden Menschen und werden nicht therapeutisch tätig. In allen Lernfeldern ist daher auf die durch die Gesetzgebung vorgegebenen Grenzen deutlich einzugehen. Darüber hinaus ist auf die Beachtung der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Unfallschutzes sowie die Anwendung der Grundsätze der Ökologie, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung hinzuwirken.

**Teil V:
Lernfelder**

**Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf
Kosmetiker/Kosmetikerin**

Nr.	Lernfelder	Zeitrichtwerte		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Analysieren betrieblicher Arbeitsabläufe	80		
2	Beurteilen der Haut	80		
3	Reinigen der Haut	80		
4	Pflegen und Gestalten der Hände und der Nägel	40		
5	Waren bewirtschaften		40	
6	Anwenden von kosmetischen Massagen		80	
7	Schützen und Pflegen der Haut		80	
8	Pflegen und Gestalten der Füße und der Nägel		80	
9	Präsentieren und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen			40
10	Unterstützen kosmetischer Behandlungen durch gesundheitsfördernde Maßnahmen			80
11	Unterscheiden kosmetischer Spezialbehandlungen			80
12	Gestalten mit dekorativer Kosmetik			80
Summe (insgesamt 840)		280	280	280

Lernfeld 1:**Analysieren betrieblicher Arbeitsabläufe****1. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler definieren ihre Berufsrolle als eigenständiges und verantwortliches Arbeiten am lebenden Menschen.

Sie bewerten die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Berufen im Gesundheitswesen, beachten aber auch die Grenzen ihrer Tätigkeitsmöglichkeiten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Betriebsstrukturen und erkennen grundlegende Organisationsformen.

Sie unterscheiden Arbeitsabläufe, reflektieren eigene Erfahrungen und berücksichtigen diese bei der Arbeitsvorbereitung und -planung.

Bei der Dokumentation von Kundendaten beachten sie den Datenschutz.

Sie verstehen es, Kundenmotive zu ermitteln, mit Einfühlungsvermögen Probleme, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden zu erfahren und Motive in Motivationen zu verwandeln. Unter Berücksichtigung von Kundenbedürfnissen und betrieblichen Möglichkeiten planen sie Serviceleistungen.

Inhalte:

Aufgaben der Kosmetik

Geschichte der Kosmetik

Wirtschaftliche Bedeutung der Kosmetik

Arbeitsabläufe

Kundenpsychologie

Kommunikation

Umgangsformen

Service

Datenverwaltung, branchenspezifische Software

Telekommunikation

Fremdsprache

Lernfeld 2:**Beurteilen der Haut****1. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Haut und werten die Ergebnisse aus.

Sie unterscheiden zwischen medizinisch und kosmetisch zu behandelnden Hautveränderungen, erstellen Beurteilungs- und Behandlungspläne und geben begründete individuelle Empfehlungen.

Inhalte:

Anatomie und Physiologie der Haut

Methoden zur Hautbeurteilung

Hauttypen und Hautzustände

Entzündliche und nicht entzündliche Veränderungen der Haut

Hygiene

Gesetze und Verordnungen

Kundenberatung

Fremdsprache

Lernfeld 3:	Reinigen der Haut	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
--------------------	--------------------------	---

Zielformulierung:
 Die Schülerinnen und Schüler nutzen ihre Kenntnisse über Wirkungsweise und Zusammensetzung bei der Auswahl von Reinigungspräparaten entsprechend dem Zustand der Haut.
 Dazu interpretieren sie die Deklarationsangaben.
 Die Schülerinnen und Schüler begründen den Einsatz manueller oder apparativer Methoden.
 Sie beschreiben Ursachen und Folgen unsachgemäßer Anwendung von Reinigungsmethoden und Präparaten und treffen Maßnahmen zu deren Vermeidung.
 Die Schülerinnen und Schüler erstellen Beurteilungs- und Behandlungspläne und geben individuelle Empfehlungen.

Inhalte:
 Auswahl und Bewertung von Reinigungspräparaten
 Methoden der Hautreinigung
 Geräte, Instrumente und Hilfsmittel
 Arbeitsablauf
 Hygiene
 Gesetze und Verordnungen
 Kundenberatung
 Fremdsprache

Lernfeld 4:	Pflegen und Gestalten der Hände und der Nägel	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
--------------------	--	---

Zielformulierung:
 Die Schülerinnen und Schüler erläutern den Aufbau der Hand, des Nagels und deren Funktionen.
 Sie unterscheiden zwischen medizinisch und kosmetisch zu behandelnden Nagelanomalien.
 Die Schülerinnen und Schüler planen den Arbeitsablauf einer Maniküre und wählen dafür geeignete Präparate, Instrumente und Geräte aus. Dabei nutzen sie ihre Kenntnisse über Wirkung und Zusammensetzung der Präparate und Funktionsweise der Instrumente und Geräte.
 Sie führen kundenorientierte Beratungsgespräche durch, gestalten die Nägel unter kreativen und ästhetischen Gesichtspunkten und berücksichtigen die Hygienevorschriften und den Unfall- und Arbeitsschutz.

Inhalte:
 Anatomie und Physiologie von Hand und Nägeln
 Nagelveränderungen
 Instrumente, Geräte und Hilfsmittel
 Präparate
 Arbeitsablauf
 Nageldesign
 Nagelmodellage
 Hygiene
 Gesetze und Verordnungen
 Kundenberatung

Lernfeld 5: Waren bewirtschaften**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Waren- und Depotsysteme nach fachlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Sie ermitteln den Bedarf an Produkten, simulieren Warenbestellungen und wenden Vorschriften der Lagerwirtschaft an. Zur betrieblichen Arbeitsorganisation nutzen sie technische Hilfsmittel.

Sie kalkulieren selbstständig den Preis von Waren.

Inhalte:

Sortiment

Depotverwaltung

Inventur- und Bestelllisten

Kalkulationen von Waren

Fremdsprache

Lernfeld 6: Anwenden von kosmetischen Massagen**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler nutzen Kenntnisse über die Wirkungen von kosmetischen Massagen und beachten Kontraindikationen.

Sie wägen die Vor- und Nachteile einer manuellen bzw. apparativen Massage ab und treffen im Rahmen der Kundenberatung dazu individuell begründete Entscheidungen. Sie planen den Ablauf einer kosmetischen Massage, wählen geeignete Präparate aus und erläutern die Handhabung.

Inhalte:

Anatomie und Physiologie von Muskeln, Nerven und Gefäßen

Arbeitsablauf

Grifftechniken und Wirkungen

Gefahren einer unsachgemäßen Massage

Indikationen und Kontraindikationen

Massagepräparate

Massagehilfsmittel und -geräte

Hygiene

Gesetze und Verordnungen

Kundenberatung

Lernfeld 7:	Schützen und Pflegen der Haut	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
--------------------	--------------------------------------	---

Zielformulierung:
 Die Schülerinnen und Schüler stellen den Zusammenhang von Hautpflege und Ästhetik her.
 Sie interpretieren die Zusammensetzung und Wirkung von Präparaten und wählen für individuell aufgestellte Behandlungspläne geeignete Präparate und Geräte aus. Dazu beraten sie kundenorientiert und begründen ihre Entscheidungen.

Inhalte:
 Präparate mit Pflege- und Schutzwirkung (insbesondere Cremes, Packungen, Masken, Lichtschutzmittel, Duftstoffe, Deodorantien)
 Spezielle Wirkstoffe
 Geräte und Hilfsmittel
 Systempflege für unterschiedliche Hautzustände
 Hygiene
 Gesetze und Verordnungen
 Kundenberatung
 Fremdsprache

Lernfeld 8:	Pflegen und Gestalten der Füße und der Nägel	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
--------------------	---	---

Zielformulierung:
 Die Schülerinnen und Schüler erläutern den Aufbau und die Funktionen des Fußes und der Nägel. Sie unterscheiden zwischen gesunden und krankhaft verändertem Nagel- und Hautbild und stimmen die Behandlung darauf ab.
 Mit den Geräten und Instrumenten gehen sie sicher um.
 Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Präparate aus und führen kundenorientierte Beratungsgespräche.

Inhalte:
 Anatomie und Physiologie von Fuß und Nägeln
 Veränderungen und Erkrankungen
 Geräte, Instrumente, Hilfsmittel
 Präparate
 Arbeitsablauf
 Hygiene
 Gesetze und Verordnungen
 Kundenberatung

Lernfeld 9:	Präsentieren und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen und kalkulieren selbstständig die Organisation von Behandlungsangeboten und Warenverkauf.</p> <p>Sie planen und gestalten auch unter Nutzung moderner Medien Werbeaktionen und Präsentationen und beurteilen deren Ablauf und Ergebnis unter Kostengesichtspunkten. Durchgeführte Beratungs- und Verkaufsgespräche analysieren sie im Hinblick auf Erfolg oder Misserfolg. Aufgetretene Konflikte werden von ihnen aufgedeckt und Lösungsansätze mit dem Ziel der Aufnahme und/oder Pflege von Kundenbeziehungen unterbreitet. Anregungen und Kritik von Kunden werden aufgenommen und ggf. zur Bearbeitung weitergeleitet.</p>		
Inhalte:		
<p>Marketing Warenpräsentation Verkaufsgespräche Reklamationen Kalkulation von Dienstleistungen Rentabilitätsberechnung</p>		

Lernfeld 10:	Unterstützen kosmetischer Behandlungen durch gesundheitsfördernde Maßnahmen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Faktoren einer ausgewogenen Ernährung.</p> <p>Sie wenden die Ergebnisse in Beratungsgesprächen zur Unterstützung kosmetischer Behandlungen an. Dabei respektieren sie die Wertvorstellungen des Kunden und zeigen Zusammenhänge zwischen Ernährung und Hautbild auf. Sie leiten Kunden individuell zu Bewegungs- und Entspannungsübungen an.</p>		
Inhalte:		
<p>Anatomie und Physiologie des Körpers Energiebedarf Nahrungsbestandteile und ihre Funktionen Ernährungsbedingte Erkrankungen Diätprogramme Haltungsübungen Mimische Bewegungsübungen Isometrische Übungen Atemübungen Entspannungsübungen</p>		

Lernfeld 11:	Unterscheiden kosmetischer Spezialbehandlungen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
Die Schülerinnen und Schüler nehmen Kundenwünsche auf und wählen kosmetische Spezialbehandlungen unter Anwendung ihrer Fachkenntnisse verantwortungsbewusst aus. Sie dokumentieren ihre Vorgehensweise und beachten rechtliche Grundlagen.		
Inhalte:		
Kosmetische Bestrahlungen		
Kosmetische Hydrotherapie		
Depilations- und Epilationsmethoden		
Cellulitebehandlung		
Kosmetische Lymphdrainage		
Hygiene		
Gesetze und Verordnungen		
Kundenberatung		

Lernfeld 12:	Gestalten mit dekorativer Kosmetik	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Farbberatungstypologien und -systeme auf ihre Anwendbarkeit und Tragfähigkeit und wenden sie bei der dekorativen Kosmetik an. Dabei beachten sie die Grundprinzipien des Gestaltens und verwenden die für dekorative Kosmetik typischen Arbeitsmittel und Präparate. Kundenwünsche werden von ihnen aufgenommen und in die Arbeit einbezogen. Zur Planung und Beratung wenden die Schülerinnen und Schüler auch gebräuchliche Datenverarbeitungsprogramme an.		
Sie verstehen es, die dekorative Kosmetik bei unterschiedlichen Anlässen und auch im Bereich der Rehabilitation gezielt einzusetzen.		
Inhalte:		
Farblehren, Farbberatung		
Persönlichkeitsbetonung/Typveränderung		
Arbeitsplanung		
Computer-Beratungsprogramme		
Tages-, Abend-Make up		
Farbveränderung und Gestalten von Augenbrauen und Wimpern		
Camouflage – Präparate und Verfahren		
Maskenbilden – Präparate und Verfahren		
Permanentes Make-up		